

**5. Änderungssatzung  
über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Stadt Schwelm vom 25.03.2013**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl I S. 1010) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. 12. 1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) - in den z.Zt. jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 14.03.2013 die nachstehende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwelm vom 29.03.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwelm **ab dem Haushaltsjahr 2013** wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 210 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 465 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                        | 465 v.H. |

**§ 2**

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwelm vom 25.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 25.03.2013

Der Bürgermeister  
gez. Stobbe